

**Satzung
des
Förderverein zur Erhaltung des Schweizerhauses e. V.**

**§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung des Schweizerhauses“.
2. Der Verein hat den Sitz in Cuxhaven-Schlosspark.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

**§2
Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt: den Wiederaufbau und den Erhalt des Schweizerhauses im Schlosspark Cuxhaven.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er strebt daher keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein soll als eingetragener Verein geführt werden, der Antrag wird unmittelbar nach der Gründungsversammlung gestellt, ebenso wird ein Antrag zum Erhalt der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt gestellt.

**§3
Erwerb der Mitgliedschaft**

1.
 - 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten; der Vorstand hat über den Antrag zu entscheiden. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Datum des Poststempels, beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 2) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - 3) Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Falls der Vorstand keine Einstimmigkeit erzielt, hat darüber die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden (§3, Abs. (2) der Satzung ist entsprechend anzuwenden). Vorschlagsberechtigt zur Ehrenmitgliedschaft ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitgliedes,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitgliedes des Vorstandes.

Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss muss schriftlich begründet und durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen (gerechnet ab dem Tage des Beschlusses) beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen, wenn dieser bei seiner Beschlussfassung bleibt. Andernfalls gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruches gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft im Verein endet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die Vereinigung; ein Anspruch auf Herausgabe eines Anteils an dem Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge und durch freiwillige Spenden.

Die Mitgliedsbeiträge sollen, ebenso wie Spenden, nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag wird zum Jahresanfang (spätestens jedoch bis zum 31.01.) per Lastschriftverfahren eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Schatzmeister
- d. Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils handelnd mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Familienmitglieder können zusammen nicht in den vertretungsberechtigten Vorstand gewählt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
4. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Pressewarts

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren (gerechnet vom Tage der Wahl an) gewählt:

- Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schriftführer werden in den ungeraden Jahren,
- der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden in den geraden Jahren gewählt.

Der alte Vorstand bleibt bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann vom Restvorstand ein Ersatzmitglied gewählt werden. Diese Ersatzperson führt dann die Geschäfte des

ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten regulären Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes aus.

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Ein Pressewart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Sitzungsleiter ist entweder der 1. oder 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder (darunter der 1. oder 2. Vorsitzende) anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
4. Wahl des Vorstandes, zwei Kassenprüfer sowie einem Pressewart
5. Stellung von Anträgen zur Verfolgung des Vereinszweck
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitglieder
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über der den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben

gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind der 1. oder 2. Vorsitzende nicht anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter. Protokollführer ist der Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter. Sind diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsführer einen Protokollführer.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nicht übertragbar.

Jede Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, sie fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu Änderungen der Satzung – auch bei Zweckänderungen – ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut in das Protokoll aufgenommen werden.

Für die Wahl gilt folgendes:

Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen dieses Wahlganges statt.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgendes beinhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12,13 und 14 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Cuxhaven zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Denkmalpflege in der Stadt Cuxhaven zu verwenden hat.

Cuxhaven, 3.12.2003